Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 10

Artikel: Die Besteuerung von Verpackungsmaterialien in der Textilindustrie durch die Warenumsatzsteuer

Autor: F.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-677653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wolle ist für das französische Besatzungsgebiet noch ausgeblieben, im Gegensatz zur amerikanischen und englischen Zone.

Die Seidenweber sind in ähnlicher Lage, obwohl sie die Rohstoffversorgung im eigenen Lande haben. Nur arbeiten die beiden Kunstseidefabriken der französischen Zone (Rhodiaseta und Lonzona) bis zu 90% für Frankreich, und die Lieferungen aus den Viskosewerken der englischen und amerikanischen Zone blieben bisher infolge der Langsamkeit des Interzonenverkehrs in sehr bescheidenen Grenzen.

Wenn schon die Rohstoffbeschaffung Schwierigkeiten macht, so stößt die Beschaffung der Hilfsmaterialien auf fast unüberwindliche Widerstände. Nach Ueberwindung eines enormen Papierkrieges, im Verlaufe dessen meist einige „Sektionen" besiegt werden müssen, fehlt dann nach Erhalt der Einkaufsbewilligung oder des Freigabescheines die Liefermöglichkeit, die bei Beginn der Beantragung noch bestanden hatte. Vor allem sind auf diesem Gebiete die Zonengrenzen sehr hemmend, da die französischen Besatzungsbehörden im Gegensatz zu den amerikanischen im Kompensationsverkehr nur Importe, aber kaum Exporte gestatten wollen, wozu sich selbstverständlicherweise die andern westlichen Besatzungsmächte nicht hergeben wollen. Ein Verkehr mit der russischen Besatzungszone zur Lieferung von Hilfsmaterialien besteht praktisch nicht, sofern nicht Lieferung in 500 g-Päckchen (z. B. Spinnläufer, Picker usw.) möglich sind und der Käufer außerdem ein genügend hohes Guthaben in der russischen Zone zur Verfügung hat.

In der französischen Besatzungszone haben die Requisitionen von Maschinen hauptsächlich aus Textilbetrieben wertvolles Material erfaßt. Es gibt Spinnwebereien, bei denen die ganze Weberei, da sie modern eingerichtet war, oder aus der Spinnerei der ganze Kardenpark, da diese erst während des Krieges angeschafft worden waren, weggeführt wurden. Allerdings besteht die Bestimmung, daß aus einem Betrieb nur 19% des Gesamtparkes weggeführt werden dürfen. Da dies jedoch nicht eingehalten wurde, sollen nun die Betriebe, denen mehr Maschinen weggeführt wurden, durch Zurverfügungstellung von Maschinen aus andern Betrieben entschädigt werden. Aber ein normales Arbeiten wird doch kaum mehr möglich sein, da die für den reibungslosen Arbeitsfluß bestimmten Maschinen durch willkürliche Modelle in kurzer Zeit ersetzt werden mußten, die meist in ihren auswechselbaren Teilen (Flyerspulen, Webschützen oder Zettelwalzen) nicht den früheren entsprachen.

Ein sehr ernsthaftes Problem ist das der Arbeiterfrage. Es ist ein betrübliches Zeichen der heutigen Nachkriegszeit in Deutschland, daß zur Verarbeitung der meist nur unbedeutenden Rohstoffvorräte nicht einmal mehr die Arbeitskräfte gefunden werden können. Das heißt nicht, daß sie nicht vorhanden wären. Die Arbeitslust ist auf ein solches Mindestmaß gesunken, daß auch Maßnahmen wie die neuerliche Einführung der Meldekarte, auf Grund derer nur Lebensmittelkarten ausgegeben werden, hierin keinen grundlegenden Wandel schaffen können, da die Arbeit beim Bauer oder die Beschäftigung als „Hamsterer" ernährungsmäßig wesentlich günstigere Erfolge zeitigt. Unterstützt wird diese Tendenz noch durch die Unsicherheit über die schon oft vorausgesagte Geldentwertung, vor der jeder verständlicherweise die während des Krieges ersparten Summen verbrauchen möchte, ohne durch Arbeit noch mehr dazuzulegen. Beunruhigung in diese Situation brachte vor kurzem die Meldung über den Abschluß eines französisch-schweizerischen Abkommens über die Einreise deutscher weiblicher Arbeitskräfte in die Schweiz, wo doch in der badischen Nachbarschaft in fast allen Betrieben und Berufen ein Arbeitermangel herrscht. Fraglos werden dem Rufe der Schweiz unzählige jünge Mädchen Folge leisten.

Bekanntlich sind in der süddeutschen Textilindustrie namhafte Schweizerkapitalien investiert. Wenn schon gegen Ende des Krieges infolge der angespannten Devisenlage Deutschlands für Transferierungen der Regiespesen oder gar des Gewinnes kaum Devisen zur Verfügung gestellt werden konnten, so ist das heute noch nicht viel besser geworden. Auch die Frage der Kriegsschadenregelung ist noch vollkommen offen, wenn sie auch gerade zurzeit durch die Erhebungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle über die Vermögenswerte in Deutschland Anlaß zu erneuter Debatte gab. Bekanntlich sind von den in Schweizerbesitz befindlichen Textilbetrieben in der französisch besetzten Zone nur einige wenige durch Kriegseinwirkung beschädigt worden, wie z. B. die Ausrüstbetriebe an der Grenzecke in Weil/Rhein. Eine Ausnahme macht hierin allerdings ein Textilbetrieb Mittelbadens, der durch Bombenangriffe beinahe vollständig zerstört wurde. Aber unter neuer Schweizerleitung geht auch hier der Wiederaufbau, wenn auch unter schwersten Schwierigkeiten, vorwärts und es ist bezeichnend, daß in diesem Werk, dessen Maschinen zu 70% zerstört waren, bereits mehr als die Hälfte der reparierten Maschinen ohne Arbeitskräfte stehen, obwohl sie nur gegen 10% der früheren ausmachen, da sie — wie oben angedeutet — der Arbeit einfach fern bleiben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Ausblicke auch der badischen Textilindustrie wie diejenigen aller anderen deutschen Industrien vollkommen unklar sind. Wenn die badischen Industriellen ihre Blicke heute mehr denn je über die Grenze in die Schweiz und auch in das nahe Elsaß richten, so versteht man das, weil dort ihre Fachkollegen in einem für sie unvorstellbaren Maße an einer Hochkonjunktur teilnehmen, die für sie für Jahre hinaus als unmöglich erscheint.

Die Besteuerung von Verpackungsmaterialien in der Textilindustrie durch die Warenumsatzsteuer

F. H. Bis zur Veröffentlichung des Merkblattes Nr. 14 der Eidg. Warenumsatzsteuer-Verwaltung galt in der Textilindustrie der Grundsatz, daß Packmaterial, welches mit den Waren verkauft wird, als zum Wiederverkauf bestimmt betrachtet wurde, und zwar unabhängig davon, ob dafür besonders Rechnung gestellt wurde. Demgemäß waren die Packmaterialien wie Karton, Schnüre, Etiketten, Chemisen, Umschlagpapier, Seidenpapier usw. von der Warenumsatzsteuer befreit, wenn es sich um Engros-Lieferungen von Grossisten an Grossisten handelte. Dagegen waren Packmaterialien im Falle von Lieferungen von Grossisten an Nichtgrossisten steuerbar.

Für unsere weiteren Betrachtungen wollen wir den letztern Fall, wie auch die Frage der Packmaterialien im Leihverkehr und der für zum Verkauf bestimmten, später aber retournierten Packmaterialien weglassen und uns nur mit dem in der Textilindustrie am häufigsten vorkommenden Fall des Bezuges von Packmaterialien von Grossisten befassen.

Wie bereits angetönt, war die Besteuerung der Packmaterialien für die Textilindustrie bis anhin annehmbar geregelt, so daß für den Großhändler oder Fabrikanten kein besonderer Grund zur Klage vorlag. Nun hat das auf 1. Juli 1946 in Kraft gesetzte Merkblatt Nr. 14 eine Neuordnung der fiskalischen Behandlung von Verpackungsmaterialien gebracht, welche die bisherigen Verhältnisse nicht verbessert, sondern nur verschlechtert. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht für notwendig erachtete, vor dem Erlaß des Merkblattes Nr. 14 mit den interessierten Wirtschaftskreisen in Verbindung zu treten, so daß es an und für sich nicht erstaunlich ist,

daß die getroffene Neuordnung den mangelnden Kontakt mit der Wirtschaft deutlich erkennen läßt.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, daß, im Gegensatz zu bisher, zum Wiederverkauf bestimmte Packmaterialien nur noch dann vom Grossisten steuerfrei bezogen werden können, wenn sie gesondert fakturiert sind. Werden sie dagegen im Preise eingeschlossen, wie das in der Textilindustrie wohl die Regel ist, so gilt ihr Weiterverkauf steuerlich nicht mehr als Wiederverkauf, und sie müssen als Detaillieferungen zu 4% besteuert bezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Packmaterialien, die für die Herstellung von Fabrik-Originalpackungen verwendet werden. Diese werden als Werkstoff behandelt und sind, auch wenn sie im Preise einkalkuliert weiter verkauft werden, beim Bezug von der Steuer befreit. Diese Unterscheidung läuft auf eine ungerechtfertigte Besserstellung der Markenartikel hinaus.

Das genannte Merkblatt Nr. 14 führt eine neue Unterscheidung ein, auf die sich die ganze Neuordnung aufbaut. Verpackungsmaterialien sind nämlich steuerbar, je nachdem die Verpackung zur Warenherstellung notwendig ist, oder zur Warenverteilung dient. Außerdem gilt Verpackungsmaterial als zum Wiederverkauf bestimmt, wenn es für sich Gegenstand eines Kaufvertrages bildet. Diese neue Begriffsbestimmung gibt nun Anlaß zu berechtigter Kritik, indem die genannte Unterscheidung praktisch nur schwer durchführbar ist und für den Steuerpflichtigen neue Kontrollen, buchhalterische Mehrarbeiten und überflüssige administrative Schwierigkeiten zur Folge hat.

Der Textilgrossist oder -Fabrikant kann also heute Packmaterial nur noch steuerfrei beziehen, wenn er für dasselbe beim Verkauf der Ware ein besonderes Entgelt fordert und davon absieht, den Preis der Verpackung in den Warenpreis einzuschließen. Viele Firmen, die bisher brutto für netto verkauften, werden sich nun überlegen müssen, ob es sich nicht lohnt, die für den Verkauf verwendeten Packmaterialien in Zukunft besonders zu berechnen, wobei man sich vorstellen kann, daß durch eine Belastung des Käufers mit Grossisteneigenschaft mit z. B. Fr. 1.— für Verpackungsspesen, den Anforderungen der Steuerverwaltung Genüge geleistet würde. Entscheidet sich der Steuerpflichtige, keine besonderen Berechnungen der Packmaterialien anzustellen, so muß das für den Verkauf verwendete Packmaterial als Detaillieferung zu 4% versteuert bezogen werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich für diejenigen Firmen der Textilindustrie, die auch im Exportgeschäft tätig sind. Obwohl dieser Fall im Merkblatt Nr. 14 nicht ausdrücklich behandelt worden ist, darf angenommen werden, daß Packmaterialien, die für den Warenexport bestimmt sind, gegen Grossisten-Erklärung steuerfrei bezogen werden können, und zwar auch dann, wenn die Verpackungskosten im Warenverkaufspreis inbegriffen sind.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der Bezug von Etiketten im Merkblatt Nr. 14 steuerlich verschieden behandelt wird, je nachdem, was auf den Etiketten verzeichnet wird. So werden z. B. Etiketten, die eine Ware, deren Zusammensetzung oder Verwendung bezeichnen, oder die zum Anbringen einer Fabrikmarke dienen, als Bestandteil der Ware und daher immer als mit dieser verkauft betrachtet. Sie können deshalb bei Grossisten gegen Grossisten-Erklärung steuerfrei bezogen werden. Anders bei Etiketten, die der Betriebsorganisation dienen (insbesondere solche, auf die noch geschrieben werden soll) und die als Betriebsmittel gelten und deshalb nicht steuerfrei bezogen werden dürfen. (Beispiel: „Preis...", „Artikel-Nr...." usw.). Etiketten, die sowohl der Warenbezeichnung wie der Betriebsorganisation dienen, gelten als Betriebsmittel und dürfen nach Merkblatt Nr. 14 ebenfalls nicht steuerfrei bezogen werden. Gleich wie die Etiketten sind auch die Etiketten-Befestigungsmittel wie Leim und Agraffen zu behandeln.

Es ist unverständlich, wenn die Warenumsatz-Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen zumutet, noch eine besondere „Etiketten-Kontrolle" durchzuführen, eine Kleinarbeit, die sich wirklich nicht lohnt.

Die neuen Bestimmungen verlangen vom Steuerpflichtigen komplizierte Erhebungsarbeiten, die dem fiskalischen Ertrag in keiner Weise entsprechen. Müßte der Fiskus diese Arbeiten allein durchführen, so wäre leicht vorauszusehen, daß er aus finanziellen Gründen auf die Steuererhebung in solchen Fällen überhaupt verzichten würde. Die unentgeltlichen Leistungen in der Steuererhebung durch die Fabrikanten und Grossisten dürfen aber keinesfalls dazu führen, daß dem Steuerpflichtigen mehr Arbeit zugemutet wird, als der Fiskus sich selbst zumuten würde, und daß die finanzielle Gesamtrechnung außer Acht gelassen wird.

Die angeführten Tatsachen rechtfertigen dringend eine Aenderung der Neuordnung. Am einfachsten wäre dies zu erreichen, wenn alle Packmaterialien in Zukunft bei Lieferungen an Grossisten immer als „zum Wiederverkauf bestimmt" behandelt würden, so daß sie von diesen stets steuerfrei bezogen werden könnten, und zwar unabhängig davon, ob für das Packmaterial ein besonderes Entgelt gefordert wird, oder ob die Kosten der Verpackung in die Warenpreise eingerechnet werden.

Vorläufig sei den Steuerpflichtigen empfohlen, durch „annäherungsweise Ermittlung" des Steuerbetrages eine Erleichterung der buchhalterischen Arbeiten zu erwirken, wobei entsprechende Vorschläge der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen sind. Zum Beispiel läßt sich eine Aufteilung treffen nach Maßgabe des Verhältnisses des Exportes zum Inlandsumsatz oder der Verwendung der Verpackungsmaterialien zur Warenherstellung oder Warenverteilung im Sinne des Merkblattes Nr. 14.

Es ist nur zu hoffen, daß die Eidgenössische Warenumsatz-Steuerverwaltung in ihren Entscheiden in Zukunft mehr Rücksicht nimmt auf die Wirtschaftsbelange und beim Erlaß von neuen Vorschriften nicht nur das finanzielle Eigeninteresse, sondern auch die administrative Mehrbelastung des Steuerpflichtigen in Rechnung stellt.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Acht Monate Januar—August			
	1946		1945	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	38 433	170 534	13 378	49 936
Bänder	1 707	9 606	923	4 359
Einfuhr:				
Gewebe	4 034	11 598	251	800
Bänder	10	95	1	4

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben steht im Monat August mit 5353 q im Wert von 23,3 Millionen Fr. hinter dem Ergebnis des Vormonats zurück, ist aber immer noch außerordentlich groß. An der Mengen- bzw. Gewichtsausfuhr sind die Zellwollgewebe mit 53% beteiligt; auf die kunstseidenen Gewebe entfallen 42 und auf die viel leichteren seidenen Gewebe 5%. Was die Absatzgebiete anbetrifft, so nimmt für die ersten acht Monate des laufenden Jahres Schweden nach wie vor den ersten Rang ein. Belgien steht an zweiter Stelle, gefolgt von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Südafrikanischen Union,